

RS OGH 1973/3/9 11Os170/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1973

Norm

FinStrG §13 Abs1

Rechtssatz

Nach der zum § 8 Abs 1 StG entwickelten, auch für § 14 Abs 1 FinStrG geltenden beschränkt subjektiven Versuchstheorie liegt bereits strafbarer Versuch vor, wenn der Vorsatz des Täters aus seinem äußeren Verhalten zu schließen ist. Dabei ist aber nicht erforderlich, daß der auf eine bestimmte Straftat gerichtete Vorsatz mit logischer Ausschließlichkeit (daß jede andere Deutung denkgesetzwidrig wäre) entnommen werden kann; es bleibt vielmehr der freien Beweiswürdigkeit überlassen, außerhalb der unmittelbaren Tathandlung liegende Umstände zur Deutung des Täterwillens heranzuziehen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 170/72

Entscheidungstext OGH 09.03.1973 11 Os 170/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0087269

Dokumentnummer

JJR_19730309_OGH0002_0110OS00170_7200000_016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at